



**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Juli 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth vom 20. November 2012 (AB UBT 2012/054), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2014 (AB UBT 2014/068), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Zeile des „§19“ die Wörter „in Teilbereichen“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird der Passus „Modulbereich A: Propädeutika“ durch den Passus „Modulbereich A: Grundlagen Betriebswirtschaftslehre I (Propädeutika)“ und der Passus „Modulbereich F: Grundlagen Betriebswirtschaftslehre“ durch den Passus „Modulbereich F: Grundlagen Betriebswirtschaftslehre II“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „neun Wochen“ durch den Passus „zehn Wochen“ ersetzt.

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „nach Anhörung des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art 42 ff. Bayerisches Hochschulgesetz – BayHSchG vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K) i.V.m. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen – QualV vom 2. November 2007 (GVBl. S.767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in den jeweils geltenden Fassungen oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung; in Verbindung mit der Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte gilt darüber hinaus die Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Bayreuth (Hochschulzugangssatzung) vom 1. Juli 2011 (AB UBT 2011/026) in der jeweils geltenden Fassung;“
 - b) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „2“.
 - b) Abs. 2 wird gestrichen und die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.

- c) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt, der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und der bisherige Satz 3 wird gestrichen:
„²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, Essays, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten und Präsentationen abgelegt.“
- b) In Abs. 9 Satz 7 werden die Wörter „ruht die Bearbeitungsfrist“ durch die Wörter „verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit“ ersetzt.
- c) Der bisherige Abs. 10 wird gestrichen und folgende Absätze 10 und 11 werden neu angefügt:
„(10) ¹Das Anfertigen eines schriftlichen Essays kann im Rahmen einer seminaristischen Lehrveranstaltung verlangt werden. ²Ein Essay umfasst etwa sechs Seiten, das Thema wird vom Prüfer der jeweiligen Veranstaltung gestellt. ³Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.
(11) ¹Präsentationen werden im Rahmen der zugrunde liegenden seminaristischen Lehrveranstaltung gehalten. ²Das Thema der Präsentation wird vom Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung vergeben und bezieht sich auf die schriftliche Hausarbeit bzw. das Essay, soweit eine bzw. eines angefertigt wurde. ³Die Dauer einer Präsentation beträgt in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 20 bis 60 Minuten. ⁴Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 3 wird der Passus „oder in begründeten Ausnahmefällen“ gestrichen.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „englischer oder, in Absprache mit dem Betreuer, in einer anderen“ durch die Wörter „oder englischer“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „anderen“ und der Passus „als englisch“ gestrichen.
 - c) In Abs. 10 wird Satz 2 gestrichen und die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt:
„³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“
 - b) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen und die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
10. In § 15 werden am Ende von Satz 2 die Wörter „oder einen sonstigen Nachteilsausgleich“ angefügt.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird folgender Satz 1 neu eingefügt und die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu den Sätzen 2 und 3:
„¹Hat ein Kandidat bis Ende des zweiten Semesters ohne Berücksichtigung des Praktikums nicht mindestens 20 Leistungspunkte erreicht, so ist eine Studienfachberatung wahrzunehmen.“
 - b) Abs. 5 wird gestrichen.
12. In der Titelbezeichnung von § 19 werden die Wörter „in Teilbereichen“ gestrichen.
13. Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Eine zweite Wiederholung ist in fünf Modulprüfungen zulässig. ²Eine dritte Wiederholung ist einmalig in einer nicht bestandenen Prüfung nach vorangegangener Studienfachberatung zulässig. ³Werden Prüfungen auch nach der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ⁴Die zweite bzw. dritte Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gem. § 11 erfolgen; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.“
14. In § 22 Abs. 2 werden die Wörter „in jedem Falle“ durch die Wörter „im Regelfall“ ersetzt.
15. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „durch schriftliche Erklärung“ gestrichen.
16. § 25 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.“

17. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachstudienberater“ durch „Studiengangsmoderator“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen und die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Fachstudienberater“ durch „Studiengangsmoderator“ ersetzt.

18. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Modulbereiche bzw. Module A: Propädeutika, C: Schlüsselqualifikationen, F: Grundlagen BWL und K: Praktikum werden wie folgt geändert:

	„Module	Leistungspunkte
Modulbereich A: Grundlagen BWL I (Propädeutika)	A-1 bis A-3	15
Modulbereich C: Schlüsselqualifikationen	C-1 bis C-9	7
Modulbereich F: Grundlagen BWL II	F-1 bis F-4	20
Modul K: Praktikum		10“

19. Der Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Modulbereich A erhält folgende Fassung:

	„Art	SWS je Modul	LP je Modul	Modulprüfungen
Modulbereich A: Grundlagen BWL I (Propädeutika)				
A-1 Technik des betrieblichen Rechnungswesens I: Buchführung und Abschluss	V+Ü	3	5	Die Modulprüfung bei den Vorlesungen mit integrierten Übungen besteht aus einer Klausur.
A-2 Technik des betrieblichen Rechnungswesens II: Kostenrechnung	V+Ü	3	5	
A-3 Informationsverarbeitung für Wirtschaftswissenschaftler	V+Ü	3	5	
<i>Summe Modulbereich A</i>		9	15“	

- b) Der Modulbereich C erhält folgende Fassung:

	„Art	SWS je Modul	LP je Modul	Modulprüfungen
Modulbereich C: Schlüsselqualifikationen				
Einzubringen ist das Modul C-1 oder eines der Module aus C-5, C-6 und C-7 (ohne Note). Einzubringen ist das Modul C-2 oder eines der Module C3 und C-4. Einzubringen ist das Modul C-8 oder das Modul C-9 (ohne Note).				
C-1 Business English I oder C-5 Kommunikation (Rhetorik), C-6 Kommunikation (Gesprächs- und Verhandlungsführung), C-7 Kommunikation (Konfliktmanagement)	S	2	2	Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, einer Präsentation oder aus einer Klausur.
C-2 Business English II oder C-3 Unternehmensplanspiel bzw. C-4 Fallstudien BWL	S	3	3	Die Modulprüfung besteht aus einem Essay mit einer Präsentation oder einer Klausur.
C-8 Interkulturelle Kommunikation oder C-9 Interkulturelles Management	S	2	2	Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung oder aus einer Präsentation.
<i>Summe Modulbereich C</i>		7	7	

- c) Der „Modulbereich F: Grundlagen BWL“ wird in „Modulbereich F: Grundlagen BWL II“ umbenannt.
- d) Im „Modulbereich G: Allgemeine BWL“ werden die Module G-7, G-8 und G-11 wie folgt gefasst:

	„Art	SWS je Modul	LP je Modul	Modulprüfungen
G-7 NN				Die Modulprüfung bei den Vorlesungen mit integrierten Übungen besteht aus einer Klausur.“
G-8 Grundlagen der Organisation	V+Ü	3	5	
G-11 Grundlagen Marketing- und Dienstleistungsmanagement	V+Ü	3	5	

- e) In der Modulzeile des Moduls K: wird in der Spalte Leistungspunkte die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- f) In der Tabelle „Liste der einzelnen Module der Modulbereiche H, I: Spezialisierungen“ erhält die Zeile mit der Ziffer „XI.“ folgende neue Fassung:

„XI.	Technologie- und Innovationsmanagement	Industrielles Emissionsmanagement Web-Technologien Seminar	V+Ü V+Ü S“
------	--	--	------------------

§ 2

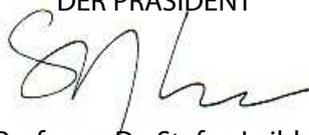
¹Diese Satzung tritt am 21. Juli 2018 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2018/19 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth vom 20. November 2012 (AB UBT 2012/054), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2014 (AB UBT 2014/068). ⁴Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 11. Juli 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. Juli 2018, Az. A 3375/2 - I/1a.

Bayreuth, 20. Juli 2018



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Juli 2018 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 20. Juli 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juli 2018.